
Hygieneplan der HAWK –**Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2**

Inhaltsübersicht

Grundlagen, allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln	02
Wegeführung	03
Persönliche Hygiene	04
Hygiene am Arbeitsplatz in Studium, Forschung und Technik/Verwaltung	05
Besondere Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfung	06
Teststrategie mit SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests	07
Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf	08
Mutterschutz	08
Meldepflicht von Erkrankungen	09
Ansprechpartner	09

Grundlagen, Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln

Die anhaltende Corona (SARS-CoV-2) -Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemie-Lage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen auf unbestimmte Zeit. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und der ganzen Arbeits- und Lernwelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Ermöglichen der Präsenz an der Hochschule können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden. Dieses ist auch das Ziel der von der Landesregierung bisher erlassen Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu der Corona (SARS-CoV-2) -Pandemie.

Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen im Hygieneplan der HAWK verfolgen das Ziel, durch präventives Handeln alle Beteiligten zu schützen und die Gesundheit aller zu sichern. **Die weitgehende Rückkehr zum Präsenzunterricht im Wintersemester 2021/2022 ist unter Einhaltung der 3G Regel und tragen einer medizinischen Maske wieder möglich. Für Lehrveranstaltungen können, bei Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans, die Räumlichkeiten mit einer 100-prozentigen Auslastung besetzt werden.** Die 3G Regel gilt ausschließlich für Lehrveranstaltungen. Für die Nutzung von Büros, Werkstätten und Labore gibt es weiterhin Einschränkung aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes welche mit dem Hygieneplan zur Anwendung kommen.

Der Hygieneplan ist ein wichtiger Baustein im betrieblichen Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz, er ist von allen Beteiligten an der Hochschule in ihren Tätigkeiten und Wirken zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Hygieneplan ist allein nicht ausreichend um die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wahrzunehmen. Es sind hierfür sogenannte Gefährdungsbeurteilungen notwendig. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG) und die Erstellung sowie in-Kraft-Setzung der notwendigen Gefährdungsbeurteilungen wurden vom Präsidium der HAWK auf die Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Stabsstellen (hier HVP) übertragen.

Als Arbeitshilfen werden Gefährdungsbeurteilungen nach zentral erarbeiteten Mustern für die verschiedenen Bereiche mit Raum für individuelle Besonderheiten bereitgestellt.

Der Hygieneplan wird laufend evaluiert und ggf. durch neue Evidenz oder rechtliche Rahmenbedingungen geändert oder angepasst.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Angehörigen, Mitglieder und Besucher/innen (Dritte) der HAWK 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abstandsgebot von mindestens > 1,50 Meter, wenn möglich einhalten
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK erforderlich. Am Arbeitsplatz kann bei Einzelwesenheit die medizinische Maske abgelegt werden. Auf dem Gelände kann bei Einzelwesenheit oder Abstandswahrung von mindestens > 1,50 Meter die medizinische Maske abgelegt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hygieneregeln der HAWK beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustenetikette)
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abstand halten, Körperkontakt durch Händeschütteln und Personenkontakt vermeiden
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für ausreichende Lüftung der Arbeits- und Aufenthaltsräume durch regelmäßiges Lüften sorgen (außer in Räumen mit RLT-Anlagen)
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pausenzeiten alleine verbringen, am besten im Freien. Mahlzeiten getrennt von anderen Personen einnehmen. Pausenzeiten staffeln
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schnelles Melden von Infektionen und Kontakten mit infizierten Personen an die entsprechenden Stellen
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen mit Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungen, s.a. RKI) dürfen die Hochschule nicht betreten. Siehe Merkblatt „Krankheitssymptome: Sollte ich bei Krankheit in die Hochschule gehen?“ (https://www.hawk.de/sites/default/files/2020-10/hawk_krankheitssymptome_1020_1.pdf)

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen, die sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach RKI aufgehalten haben und nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Hochschule entsprechend der RKI Regelungen 10 bis 14 Tage nach Ankunft in Deutschland nicht betreten. Eine Freimessung ist frühestens 5 Tage nach Ankunft in Deutschland durch einen PCR-Test möglich. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
--	--

Wegeführung

Der Wegeführung innerhalb der Gebäude kommt eine wichtige Bedeutung zu, da so das Ziel, die Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen oder mögliche Infektionsereignisse einzugrenzen, organisatorisch erreicht werden kann. Es ist von den Nutzern darauf zu achten, dass nicht alle Personen gleichzeitig über die Eingänge, Flure, Treppenhäuser und Aufzüge zu ihren Arbeitsbereichen/ Studienbereichen gelangen. Die Wahrung des Mindestabstands von 1,50 Meter ist zu beachten.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Angehörigen, Mitglieder und Besucher/innen (Dritte) der HAWK 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK grundsätzlich erforderlich. Am Arbeitsplatz kann bei Einzelanwesenheit die Maske abgelegt werden. Auf dem Gelände kann bei Einzelanwesenheit oder Abstandswahrung von mindestens > 1,50 Meter die medizinische Maske abgelegt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die berechtigten Personen welche selbstständigen Zutritt zu den Gebäuden und baulichen Anlagen erhalten haben sind für die Wahrung des Mindestabstands von 1.50m verantwortlich
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die in den Eingangsbereichen aufgestellten Desinfektionsspender sind zu benutzen
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personenkontakt soweit möglich vermeiden (> 1,50 Meter Abstand), die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzügen) ist von den Nutzern so vorzusehen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Körperkontakt durch Händeschütteln vermeiden
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Öffentlich zugängliche Gegenstände (z.B. Türklinken, Bedienknöpfe) möglichst nicht mit der vollen Hand oder Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufzüge dürfen nur noch einzeln benutzt werden
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Sekretariat, Bibliothek, Werkstatt) sind Schutzabstände der Stehflächen, z.B. mit Klebeband, zu markieren

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich (Schmierinfektion).

Die wirksamste persönliche Hygienemaßnahme ist nach wie vor die Tätigkeiten in der Mobilen Arbeit oder in Telearbeit, jedenfalls nicht in der Hochschule, auszuführen.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Angehörigen, Mitglieder und Besucher/innen (Dritte) der HAWK 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abstandsgebot von mindestens > 1,50 Meter, wenn möglich einhalten
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK erforderlich. Am Arbeitsplatz kann bei Einzelwesenheit die Maske abgelegt werden. Auf dem Gelände kann bei Einzelwesenheit oder Abstandswahrung von mindestens > 1,50 Meter die medizinische Maske abgelegt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hygieneregeln der HAWK beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustetikette)
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abstand halten, Körperkontakt durch Händeschütteln und Personenkontakt vermeiden
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für ausreichende Lüftung der Arbeits- und Aufenthaltsräume durch regelmäßiges Lüften sorgen (außer in Räumen mit RLT-Anlagen)
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pausenzeiten allein verbringen, am besten im Freien. Mahlzeiten getrennt von anderen Personen einnehmen. Pausenzeiten staffeln
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsplätzen: Jedes Mal Reinigung/Desinfektion der Arbeitsplätze und von gemeinsam genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Pausenraum, Teeküche) durch die Nutzenden
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen durch die Nutzenden vorzunehmen 	

Hygiene am Arbeitsplatz in Studium, Forschung und Technik/Verwaltung

Der Hygiene am Arbeitsplatz ist ein wichtiger Baustein zur Vermeidung von Infektionsereignissen, da das neuartige Coronavirus von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Laborarbeit/ Werkstattarbeit in Forschung und Studium 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist erforderlich ■ Der Mindestabstand von > 1,50 Meter kann durch die kontrollierte Einhaltung der 3G-Regel bei Lehrveranstaltungen unterschritten werden. Eine 100-prozentige Auslastung und eine Besetzung aller Stühle in den Veranstaltungsräumen, PC-Pools, Studentischen Arbeitsräumen, Werkstätten und Laboren etc. ist so möglich. Vor Veranstaltungsbeginn müssen alle Teilnehmenden den Impf-, Genesungs-, oder Testnachweis bei der Veranstaltungsleitung vorzeigen. Alle Teilnehmenden, außer die Lehrenden, müssen dauerhaft eine medizinische Maske tragen. Die digitale Anwesenheitserfassung zur Kontaktnachverfolgung muss von allen Teilnehmenden durch das aus- und einchecken mittels QR-Codes vor Ort durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Veranstaltungsleitung die Anwesenheit mit den Kontaktdaten in einer analogen Liste erfassen. ■ Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der betrieblichen Verordnungen ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Labor- /Werkstattbereich arbeiten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kunden/innen oder Besucher/innen nicht vermieden werden kann (z. B. Beschäftigte an Infoschaltern, Bibliothek, Verwaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist erforderlich. Besucher/innen wird im Bedarfsfall eine Maske ausgehändigt ■ Bei bestimmten Arbeitsprozessen (z.B. Bibliothek, Postdienst) kann das Tragen von bereitgestellten Handschuhen erforderlich werden ■ Technische Barrieren errichten (z.B. Trennscheiben über Tresen, Abstandskennzeichnung auf Boden, Tresenbereich z.B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten) ■ Bargeldloses Zahlen, regelmäßige Desinfektion von Kartenlesern o.ä. ■ Bei Austausch von Dokumenten: Nach der Berührung von Dokumenten Hände und Oberflächen, auf denen die Dokumente abgelegt bzw. unterschrieben werden, desinfizieren; Alternativ mindestens 24 Stunden Dokumentenquarantäne ■ Ggf. verlängerte Öffnungszeiten. Keine Laufkundschaft – Terminabsprache zwingend notwendig, Pufferzeiten zwischen den Terminen einplanen, Wegführungsgebot beachten! ■ Verhaltensregeln für Besucher/innen durch Aushang am Eingang bekannt geben. Besucher/innen, die sich daran nicht halten, sind umgehend der Einrichtung zu verweisen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und Stabstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontaktvermeidung durch zeitlich versetzte Anwesenheitszeiten, Puffer-Zeiten einplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Keine gemeinsamen Pausen, Nutzung der Sozialräume nur nacheinander. Bei Begegnungen Mindestabstand von > 1,50 m einhalten ■ Besprechungen sollen weiterhin, wenn möglich, durch Nutzung der Videokonferenzsysteme, stattfinden. ■ Dienstreisen sind weiterhin entsprechend der Mitteilungen auf die unbedingt erforderlichen Anlässe zu beschränken. ■ Nur dringend notwendige Dienstgänge im Gebäude oder auf dem Hochschulgelände durchführen, Wegführungsgebot beachten! ■ Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsplätzen in der geplant zeitlich versetzten Anwesenheitszeit: Reinigung/Desinfektion der Arbeitsplätze und von gemeinsam genutzten

	Oberflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Pausenraum, Teeküche) durch die Beschäftigten sowie Berücksichtigung der persönlichen Hygieneregeln.
--	--

Besondere Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfung

Auf Grundlage der aktuellen Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25. August 2021 und ergänzenden Erläuterungen des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

(<https://www.mwk.niedersachsen.de/coronavirus/faq-186596.html>) sind Lehrveranstaltungen für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (3G) ohne Abstand möglich, wenn medizinische Masken getragen werden und die Kontrolle der Impf-, Genesungs-, oder Testnachweise vor der Veranstaltung erfolgt. Außerdem muss eine Anwesenheitserfassung mit den Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei jeder Veranstaltung vorgenommen werden.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Lehrveranstaltungen allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> Lehrveranstaltungen können in Präsenz oder digital angeboten werden Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen ergeben sich aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und dem Hygieneplan Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK grundsätzlich bis zum Arbeitsplatz erforderlich. Bei Einzelanwesenheit am Arbeitsplatz kann die Maske abgelegt werden. Im Bedarfsfall sind Masken durch die Veranstaltungsleitung auszuhändigen. Auf dem Gelände kann bei Einzelanwesenheit oder Abstandswahrung von mindestens > 1,50 Meter die medizinische Maske abgelegt werden. Der Mindestabstand von > 1,50 Meter kann durch die kontrollierte Einhaltung der 3G-Regel bei Lehrveranstaltungen unterschritten werden. Eine 100-prozentige Auslastung und eine Besetzung aller Stühle in den Veranstaltungsräumen, PC-Pools, Studentischen Arbeitsräumen, Werkstätten und Laboren etc. ist so möglich. Vor Veranstaltungsbeginn oder Raumnutzung müssen alle Teilnehmenden den Impf-, Genesungs-, oder Testnachweis bei der Veranstaltungsleitung vorzeigen. Alle Teilnehmenden, außer die Lehrenden, müssen dauerhaft eine medizinische Maske tragen. Die digitale Anwesenheitserfassung zur Kontaktnachverfolgung muss von allen Teilnehmenden durch das aus- und einchecken mittels QR-Codes vor Ort durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Veranstaltungsleitung die Anwesenheit mit den Kontaktdaten in einer analogen Liste erfassen Bei Bedarf Zwischendesinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen durch die Nutzenden
<ul style="list-style-type: none"> Prüfungen allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> Das Tragen einer medizinischen Maske (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK grundsätzlich bis zum Prüfungsplatz erforderlich. Im Bedarfsfall sind Masken durch die Prüfungsleitung auszuhändigen Prüfende und zu Prüfende mit erhöhtem Risiko einer Corona-Erkrankung nach den Kriterien des RKI haben die erforderlichen ärztlichen Nachweise zu erbringen, sofern sie der Prüfung aus diesen Gründen fernbleiben wollen Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss, und soweit nicht etwas Anderes geregelt ist. Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind Es ist ein Mindestabstand von > 1,50 Meter zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für Wegeführung, Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer/innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Bedarf Zwischendesinfektion Desinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen durch die Nutzenden
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fenster und Türen sind, soweit möglich, geöffnet zu halten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Klausuren (ergänzend) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass allseitig unter Berücksichtigung der notwendigen Verkehrswege der Mindestabstand von > 1,50 Meter eingehalten wird ■ Bei Einhaltung des Mindestabstandes von > 1,50 Meter kann auf die Maske am Klausurplatz verzichtet werden ■ Den Prüfungsteilnehmer/innen ist die Möglichkeit zu geben, die Oberflächen ihres Arbeitsplatzes vor Beginn und nach Ende der Prüfung zu desinfizieren ■ Soweit ein Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer/innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Es ist ein Sitzplan zur Dokumentation und ggf. Nachverfolgung anzufertigen

Teststrategie mit SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten unabhängig vom Impf- oder Genesendenstatus.

Die Schnelltests sind über das Gebäudemanagement über den Hausdienst erhältlich. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von uns allen ist, die Studierenden und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen. Nutzen Sie bitte das Angebot zum Selbsttest, auch tägliche Testungen sind möglich.

Studierende die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, müssen einen von anerkannten Dienstleistern durchgeführten maximal zwei Tage alten negativen PCR-Test oder Corona-Schnelltest vorweisen, um die Hochschule betreten zu dürfen und an Lehrveranstaltung teilnehmen zu können. Ein Selbsttest zur Eigenanwendung ist nach der aktuellen Corona-Verordnung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht ausreichend.

An den HAWK-Standorten sollen zu bestimmten Zeiten Mini-Testzentren für die Studierenden zur Verfügung stehen, in denen sich die Studierenden vor Ort unter Aufsicht testen lassen können, und bei einem negativen Testergebnis Zutritt zu erhalten.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- Chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- Chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und müssen daher ihre Arbeitsgestaltung im Präsenzbetrieb mit ihrer Führungskraft im Vorfeld zwingend abstimmen. Die Beschäftigten und die Führungskräfte können sich individuell oder gemeinsam vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Kontaktaufnahme zum Betriebsarzt hat über die Stabsstelle Sicherheitsingenieur zu erfolgen, da die Anfragen kanalisiert werden müssen, damit keine unnötigen Wartezeiten entstehen.

Mutterschutz

Die Einhaltung des Hygienplans der HAWK und die notwendige Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 10 des Mutterschutzgesetzes unter Beachtung der aktuellen Erkenntnisse (<https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/download/154478>) gilt weiterhin.

- Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es bisher keine Hinweise für
 - ein erhöhtes Infektionsrisiko während der Schwangerschaft
 - ein erhöhtes Sterberisiko für Schwangere
 - ein erhöhtes Risiko für Fehlbildungen oder spontane Fehlgeburten
 - eine Übertragung durch Stillen
 - eine Übertragung über Gegenstände
- nur in sehr seltenen Fällen Hinweise
 - für eine Übertragung des Virus auf das Ungeborene
- Hinweise für
 - schwerere Krankheitsverläufe (Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung, Intensivbehandlung und Beatmung) während der Schwangerschaft als bei gleichaltrigen nichtschwangeren Frauen, allerdings meist bei zugrundeliegenden Vorerkrankungen

Zur notwendigen Beurteilung ob ggf. nach § 9 MuSchG eine Unverantwortbare Gefährdung vorliegt kommt weiterhin das bewehrte Verfahren zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes an der HAWK zur Anwendung.

Meldepflicht von Erkrankungen

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt und Arbeitgeber zu melden. Genauere Angaben sind auf der HAWK Seite „Informationen zu SARS-COV-2“ zu entnehmen (<https://www.hawk.de/de/newsportal/themen/corona>).

Ansprechpartner

Für Rückfragen oder Erläuterungen steht Ihnen die Stabsstelle Sicherheitsingenieur oder die Leitung Gebäudemanagement zur Verfügung:

Stabsstelle Sicherheitsingenieur

Hans-Henning Hennies

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Stabsstelle Sicherheitsingenieur | Hohnsen 3, Raum HIE 201 | 31134 Hildesheim

E-Mail: hans-henning.hennies@hawk.de | Tel.: 0 51 21 / 881-196 | Fax: 0 51 21 / 881-200-196

Leitung Gebäudemanagement

Björn Kiefner

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Leitung Gebäudemanagement | Hohnsen 3, Raum HIE E02 | 31134 Hildesheim

E-Mail: bjoern.kiefner@hawk.de | Tel.: 0 51 21 / 881-696 | Fax: 0 51 21 / 881-200-696